

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 28 (1978)
Heft: 1/2

Artikel: Zur Neuedition von Ägidius Tschudis Chronicon Helveticum
Autor: Stettler, Bernhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-80783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FORSCHUNGSBERICHTE BULLETINS CRITIQUES

ZUR NEUEDITION VON ÄGIDIUS TSCHUDIS CHRONICON HELVETICUM

Von BERNHARD STETTLER

Von Ägidius Tschudi (1505–1572), dem Angehörigen eines alten Glarner Landleutegeschlechts, stammt die erste umfassende Darstellung der älteren Schweizergeschichte. Tschudi hat die gesamte chronikalische Überlieferung mit dem Inhalt von weit über tausend Urkunden und Akten – von denen ein guter Teil vollumfänglich in seiner Chronik eingerückt ist – in Beziehung gesetzt und harmonisiert. Auf diese Weise entstand aus vielfach unvollständigen Berichten und unbestimmten Sagen ein präzises, durch Urkunden gestütztes, abgerundetes Bild. Tschudis Schweizerchronik hatte bis über das 18. Jahrhundert hinaus kanonische Gültigkeit. Johannes von Müller hat sie seinen *Geschichten der Schweizer* zugrunde gelegt, und durch Friedrich Schiller wurde Tschudis Version vom Befreiungsgeschehen zu einem Thema der Weltliteratur. Vor der Kritik der modernen historischen Methode vermochte aber Tschudis Werk nicht zu bestehen. Es wurde als ein Geflecht von urkundlich gesicherten Fakten, sagenhafter Überlieferung und von – nach moderner Auffassung unzulässigen – Gelehrtenkombinationen erkannt und dementsprechend zerzaust. Auf eine Zeit der naiven Bewunderung und Nacherzählung folgte eine Phase übertriebener Kritik. Heute sucht niemand mehr in Tschudis Schweizerchronik eine den Ansprüchen der kritischen Wissenschaft gerecht werdende Schilderung. Dafür hat sich der Blick geöffnet für andere Qualitäten dieses einzigartigen Monuments: Dem historisch interessierten Leser bietet Tschudi ein Geschichtsgemälde von aussergewöhnlicher Farbigkeit und Kraft. Der Historiker findet bei Tschudi an die 150 spätmittelalterliche Dokumente, die sonst nirgends mehr überliefert sind. Der Sozialgeschichte gibt Tschudi Zeugnis vom Selbstverständnis der führenden Landleutegeschlechter des 16. Jahrhunderts. Die Geschichte der Historiographie endlich erhält aus dem Vergleich von Chronikentwurf und endgültiger Fassung genauen Einblick in Tschudis Arbeitsweise

und damit auch in die Entstehung jenes Bildes der vaterländischen Geschichte, das das historische Selbstverständnis des Schweizer Volkes noch heute prägt, unter dessen Nachwirkung aber auch die schweizerische Geschichtsschreibung noch heute steht. Bei aller Akribie im Detail fand nämlich die Reflexion über Tschudis Gesamtbild – über das herkömmliche Gesamtbild unserer Geschichte ganz allgemein – nicht mehr statt. So kommt es denn, dass selbst die moderne Schweizer Geschichtsschreibung weithin noch in Tschudis Kategorien denkt. Noch heute wird die «Entstehung der Eidgenossenschaft» im Sinne Tschudis um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert gesucht, wenngleich man längst um den entscheidenden sozialen Wandel der Mitte des 14. und um die Ausbildung der Landesherrschaft im 15. Jahrhundert weiss und somit fragen müsste, inwieweit es vor 1400 eine auf Dauer angelegte Eidgenossenschaft in schweizerischer Sonderform überhaupt schon gab. Noch heute ist im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg vom Abfall Zürichs von der Eidgenossenschaft die Rede, im Sinn von Johannes Fründ, dessen zeitgenössischer Bericht von Tschudi übernommen und kanonisiert worden ist; dabei müsste man fragen, inwieweit Zürich bis dahin eidgenössisch gewesen war, in welche politischen Bezüge die Reichsstadt im 15. Jahrhundert hineingehörte und wieviel von der von Fründ heraufbeschworenen Gesamteidgenossenschaft zu jener Zeit bereits politische Wirklichkeit war. So wird denn der Blick für eine unbefangene Gesamtschau erst dann wirklich frei sein, wenn man Tschudis Bild von der Schweizergeschichte ganz ausgeleuchtet hat.

Tschudis Schweizerchronik wurde 1734–1736 von Johann Rudolf Iselin unter dem Titel *Chronicon Helveticum* herausgegeben. Die zwei Folianten sind heute eine kaum mehr erhältliche Rarität. Zudem kann die Iselinsche Ausgabe den modernen Anforderungen an eine Edition nicht mehr genügen. 1948 fasste daher die «Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz» den Beschluss, die Schweizerchronik von Ägidius Tschudi vollumfänglich im Rahmen der «Quellen zur Schweizer Geschichte» herauszugeben. Die Arbeit an der Neuedition kam in den 1950er Jahren in Gang. Seit 1965 wird die Ausgabe von Dr. Bernhard Stettler (Zürich) betreut.

Editionsanlage

Ediert wird der Gesamttext von Tschudis Darstellung der Schweizergeschichte von 1001 bis 1470 (nach Johann Rudolf Iselin *Chronicon Helveticum* genannt). Leittext für die Neuedition ist die sogenannte Reinschrift (Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 60a), Tschudis endgültige Fassung der Schweizerchronik von 1001 bis 1370. Für die Zeit von 1200 bis 1370 besteht neben dem Reinschrifttext noch eine vorletzte Fassung im ersten der drei Bände der sogenannten Urschrift (Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 58); dieser Paralleltext wird in Ergänzungsbänden ediert. Für die in der Reinschrift nicht mehr behandelten Jahre 1371 bis 1470 wird der Text der beiden an-

dern Urschriftbände herangezogen (Zentralbibliothek Zürich, Mss. A 59 und A 60). Die Neuausgabe ist auf 15 Textbände geplant, nämlich 13 Hauptbände mit dem Leittext und zwei Ergänzungsbände mit dem Text der vorletzten Fassung für die Jahre 1200 bis 1370. Dazu kommen Register sowie voraussichtlich ein Glossar samt sprachgeschichtlicher Einleitung.

Editionsgrundsätze

Die Grundsätze für die Herstellung des Textes (das heisst Gliederung, Wiedergabe der Schreibweise, Interpunktion) und des Anmerkungsapparates (Marginalien, Textkommentar, Sachkommentar) sind im ersten Hauptband im Detail erörtert worden. Die Besonderheiten der Neuedition hinsichtlich des Text- und Sachkommentars sollen hier noch einmal erläutert und begründet werden.

Für eine Edition, die als kritisch-wissenschaftlich anerkannt werden will, gibt es eine Anzahl von unumgänglich zu beachtenden Regeln. Es geht um 1. die Wahl eines Leittextes, der buchstabengetreu wiederzugeben ist, 2. um Textanmerkungen, aus denen alle Korrekturen am Leittext ersichtlich sind, 3. um einen Variantenapparat, sofern mehrere inhaltlich gleiche oder zumindest einander nahestehende Manuskripte vorhanden sind, und 4. um einen Sachkommentar, der den Nachweis der Quellen bringt und den Inhalt aus der Sicht der modernen Wissenschaft referiert. Die konkrete Gestaltung der Bände darf nun aber nicht schematisch erfolgen, sondern sie muss festgelegt werden aufgrund einer Auseinandersetzung mit dem zu edierenden Werk.

Bei der Festlegung von Editionsgrundsätzen für die Neuausgabe von Ägidius Tschudis Schweizerchronik galt es vor allem drei Gesichtspunkte im Auge zu behalten: 1. die Arbeitsweise des Chronisten, 2. die Bedeutung der Chronik sowohl für die Historiographie als auch für die Überlieferungsgeschichte und 3. den pragmatischen Wunsch nach einem Abschluss der Edition dieses ungewöhnlich umfangreichen Werks in absehbarer Zeit.

Im Zusammenhang mit der Editionsanlage stellte sich zunächst einmal die Frage, ob die vorletzte Fassung von Tschudis Schweizerchronik, wie sie von 1200 bis 1370 parallel zur Schlussredaktion besteht, in Form von Varianten dem Haupttext beigegeben werden könne oder nicht. Eine Untersuchung des Manuskripts ergab, dass dies sinnvollerweise nicht möglich ist. Die zur Frage stehende Handschrift – es handelt sich um den ersten der drei sogenannten Urschriftbände – hat einen sehr uneinheitlichen Charakter: der Text ist stellenweise mehrfach korrigiert, häufig ist Raum für Ergänzungen ausgespart, immer wieder werden Umstellungen und Umdatierungen vorgenommen und zahlreiche Blätter – meist Urkundenabschriften – sind später eingelegt und nachträglich in den bereits vorhandenen Text integriert. Aus den Faszikelbezeichnungen geht zudem hervor, dass ganze Teile

des Manuskripts entfernt und durch andere ersetzt worden sind. Im ersten Urschriftband findet man also nicht bloss eine, sondern zumindest zwei verschiedene Fassungen vor, nämlich den unkorrigierten ursprünglichen Text sowie eine und oft mehrere Stufen der Überarbeitung. Auch die endgültige Fassung, die sogenannte Reinschrift, ist keineswegs bloss Kopie; vielmehr erfolgt in der Schlussredaktion eine Straffung und neue Gestaltung auf eine in sich widerspruchslöse und sprachlich bewusst gepflegte Darstellung hin. Dank der günstigen Überlieferungsverhältnisse ist es möglich, die späteren Etappen von Tschudis Weg zu seinem endgültigen Bild der Schweizergeschichte bis ins einzelne zu verfolgen. Die Behandlung der vorletzten Fassung – beziehungsweise Fassungen – in Form von Varianten zu den verschiedenen Abschnitten des Haupttexts wäre aber einem Gesamtverständnis von Tschudis Arbeitsweise hinderlich und würde erst noch zu editions-technischen Problemen führen, deren Lösung äusserst schwierig und mit nicht zu verantwortenden Kosten verbunden wäre. Aus diesem Grund wird der Text der vorletzten Fassung zu den Jahren 1200 bis 1370 vollumfänglich in zwei Ergänzungsbänden publiziert.

In den beiden Ergänzungsbänden werden zudem abgeänderte Editionsregeln angewendet. Im Hinblick auf den zum Teil vielfältig überarbeiteten Urschrifttext hat man von Textanmerkungen in der herkömmlichen Art mittels Verweis am untern Rand verzichtet. Es wurde eine anmerkungslose Editionstechnik entwickelt (vgl. die Erläuterungen im 1. Ergänzungsband S. 11*f.), die sich nicht nur als weniger aufwendig erweist, sondern im Fall von Tschudi als zweckmässiger zugleich. Im Unterschied zu den üblichen paläographischen Anmerkungen belässt sie weitgehend den Textzusammenhang und ermöglicht damit eine leichtere Lesbarkeit.

Mit Rücksicht auf Tschudis Umgang mit den Quellen ergab sich bald, dass das Ergebnis des Wort-für-Wort-Vergleichs von Chroniktext und Vorlage, wie er bei der Bearbeitung unumgänglich ist, weder im Schriftsatz kenntlich gemacht noch im Detail in den Anmerkungen vermerkt werden kann. Tschudi arbeitet mit Dutzenden von Quellen, und er hat für einen Abschnitt vielfach zwei, drei und mehr Vorlagen nebeneinandergestellt und auf dieser Grundlage selbständige neue Aussagen gemacht. Wenn dies auch nach vorwissenschaftlichen Regeln geschah, so ist doch das Produkt seiner Arbeit so komplex, dass ein Detailreferat der Quellen zu seitenlangen, meist unergiebigem Abhandlungen führen würde und die Kenntlichmachung der Einzelquellen im Schriftsatz ganz einfach unmöglich ist.

Zu bedenken war ferner der Sachverhalt, dass Tschudis Schweizerchronik nicht nur für die Historiographie, sondern auch für die Überlieferungsgeschichte von Bedeutung ist. Von seiten der Geschichtsforschung ist man vor allem an den nur von Tschudi überlieferten Dokumenten sowie an der schriftlichen und mündlichen Tradition, die heute anderweitig nicht mehr fassbar ist, interessiert. Dies macht es notwendig, dass im Kommentar den Quellen und insbesondere den Urkunden eine sonst in Chronik-

Editionen nicht übliche Aufmerksamkeit zugewendet wird. Aus Gründen des Aufwands und um einen gleichmässig dichten Kommentar zu erhalten, wurde aber davon abgesehen, die Urkunden – auch die nur von Tschudi überlieferten – im Sinne einer Urkundenedition zu behandeln (vgl. unten S. 102).

Der Wunsch nach Abschluss des umfangreichen Unternehmens innerhalb absehbarer Zeit legte es nahe, in Zweifelsfällen nicht die maximale, sondern die bestmögliche Lösung zu wählen. Entschieden wurde nach dem Gesichtspunkt, ob eine Lösung hinreichend sei und alle Zugänge zu Tschudi und seiner Überlieferung für weitere Untersuchungen offenhalte. In diesem Sinn werden beispielsweise in den Ergänzungsbänden nur diejenigen Texte und Dokumente besprochen, die Tschudi in der Schlussredaktion ausgeschieden hat. Alles übrige wird von den Hauptbänden her kommentiert.

Aufgrund all dieser Erwägungen ergab sich für den Sachkommentar ein Schema, das für jeden Abschnitt in gleicher Weise angewendet wird und grundsätzlich drei Elemente enthält:

1. Eine Handschriftenkonkordanz;
2. den Quellennachweis und
3. den Sachkommentar im engeren Sinn.

Die Handschriftenkonkordanz verweist auf parallele Fassungen, Notizen, Abschriften, Exzerpte und Quellenangaben in anderen Tschudi-Handschriften. Sie macht es möglich, bei Bedarf den Leittext seiner Entstehung nach genauer zu untersuchen.

Im Quellennachweis werden an erster Stelle diejenigen Quellen zitiert, die Tschudi tatsächlich verwendet hat, das heisst für die sich eine Abschrift, ein Exzerpt, ein Stellenvermerk oder zumindest Tschudis Handexemplar nachweisen lässt¹. Zumal Tschudi seine chronikalischen Vorlagen nie wörtlich übernommen hat, wird in diesen Fällen die Formel «in Anlehnung an» gebraucht². Wo ein genauer Quellennachweis nicht zu erbrin-

¹ So war Tschudi beispielsweise der Tod Richards von Cornwall nur aus einem Werk von Onuphrius Panvinus (*Romanorum principum et eorum quorum maxima in Italia imperia fuerunt libri quattuor*, Basel 1558) bekannt, ein Sachverhalt, der auch gleich die Unrichtigkeit von Tschudis Angaben erklärt (vgl. Bd. 2, S. 221, Anm. 2).

² An zwei Stellen, die Tschudi aus den *Casus S. Galli* des Christian Kuchimeister übernommen hat, sei sein Umgang mit den Quellen illustriert: Tschudi (Bd. 2, S. 109) schreibt: *Abt Conrat von Sant Gallen ward ouch an des keisers hochzit gen Wurms berufft. Und wie er uff die reiß von seinem gotzhus usreit, sprach er: «Nun wil ich kostfrij und gabrich sin bis ich zû Costentz über die Rhinbruck kumm ...»* – Bei Kuchimeister (ed. Meyer von Knonau, S. 7) heisst es: *Er wolt och ainst hinnen faren zû dem kaiser und sprach: «Nun wil ich milt sin, unz ich kum gen Costenz über die brugg ...»* – Tschudi (Bd. 2, S. 194) schreibt: *In sölichem hattend graf Hartman von Kiburg der eller und der gemelt graf Kraft von Toggenburg und ander herren ein tagleistung abgesechen gen obern Winterthur. Nun was ein edelknecht hiess der Locher, dem hat graf Crafft sin brüder verderbt ...* – Bei Kuchimeister (ed. Meyer von Knonau, S. 70) heisst es: *Bi den ziten hatten der von Kiburg und der selb graf Kraft und ander herren ainen tag gen enandren ze Obernwintertur. Nun was ain knecht, der hiess der Locher, dem hatt graf Kraft sinen brüder verderbt ...* Wenn sich die beiden Textpaare inhaltlich auch grundsätzlich entsprechen, so bestehen doch Unterschiede, die im Hinblick auf Tschudis Arbeitsweise vielsagend sind.

gen ist, wird nach Möglichkeit angegeben, mit welchem Autor oder welcher Originalquelle Tschudis Aussage in Übereinstimmung steht. Am Schluss wird gegebenenfalls mitgeteilt, in welcher Art und mit welcher Tendenz Tschudi die ihm zur Verfügung stehenden Quellen verändert hat.

Im Kommentar von historischen Sachverhalten werden nur die wichtigeren Personen und Örtlichkeiten identifiziert und nur die gravierenden Irrtümer richtiggestellt. Die lückenlosen personengeschichtlichen und geographischen Angaben und gegebenenfalls Richtigstellungen findet man im Register. Einzelheiten über den zur Frage stehenden Sachverhalt vermittelt die zitierte Literatur.

Im Kommentar von Urkunden ist bewusst auf diplomatisch abschliessende Behandlung des Textes verzichtet worden. Es wird bloss festgestellt, ob und wo ein Original oder eine weitere Abschrift vorhanden sei, und auf die neueste Urkundenpublikation verwiesen. Es wird sodann das Ergebnis des Vergleichs zwischen Tschudis Text und dem Original referiert, wobei bloss sinnverändernde Abweichungen festgehalten werden. Abweichungen in der Schreibweise werden also nur dann angegeben, wenn sie sinnverändernde Wirkung haben. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Tschudi Urkunden in der Regel wortgetreu, aber nur in den seltensten Fällen buchstabengetreu abgeschrieben hat. Zur besseren Übersicht ist ein Verzeichnis der nur von Tschudi überlieferten Dokumente geplant.

Der Inhalt der Sachanmerkungen wird in doppelter Weise koordiniert: in Sammelanmerkungen und in einleitenden Abhandlungen.

Der chronologische Aufbau von Tschudis Schweizerchronik bringt es mit sich, das von allen sich über grössere Zeitabschnitte hinziehenden Themen an mehreren, voneinander getrennten Stellen die Rede ist. Dadurch ist für den Benützer der Überblick erschwert. Um diesem vom Aufbau der Chronik gegebenen Nachteil zu steuern, wird in Sammelanmerkungen auf alle Stellen ein und desselben Themas verwiesen und das Thema gesamthaft an dieser Stelle behandelt. In den Einzelanmerkungen steht ein Rückverweis auf die Sammelanmerkung, und der Kommentar beschränkt sich auf allfällige Detailergänzungen.

Jedem Band wird ein Einleitungsteil vorangestellt. Die einleitenden Abhandlungen der ersten zwei Hauptbände informieren grundsätzlich über Tschudis Geschichtsschreibung («Tschudis schweizergeschichtliche Gesamtkonzeption und deren Entstehung» und «Studien zur Geschichtsauffassung des Ägidius Tschudi»). Im ersten Ergänzungsband wird an zwei illustrativen Themen das Wesen von Tschudis letztgültiger Überarbeitung vorgeführt («Das Verhältnis von Urschrift und Reinschrift in Ägidius Tschudis Darstellung der Schweizergeschichte»). Vom dritten Hauptband weg erwachsen die Untersuchungen aus dem Sachkommentar. Als Zusammenfassung und in Ergänzung zu den Sachanmerkungen werden die im kommenden Band zentralen Themen «Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte» und «Die ältesten Königsbriefe der drei Waldstätte in der Überlieferung des

Ägidius Tschudi» abgehandelt. In jedem Hauptband werden zudem Tschudis Quellen und Forschungen zum Inhalt des jeweiligen Textes vorgestellt, wobei dies vom dritten Band weg nur noch in Form von Präzisierungen und Ergänzungen geschieht.

Abschliessend ist noch etwas zur Art des Erscheinens zu sagen. Wegen ihres ungewöhnlichen Umfangs könnte Tschudis Schweizerchronik erst nach Jahrzehnten der Vorarbeit als Gesamtwerk in rascher Folge vorgelegt worden. Davon hat man abgesehen. Die Tschudi-Neuedition wird vielmehr bandweise erarbeitet und herausgegeben. Das gewählte Vorgehen hat zugegebenermassen den Nachteil, dass Wiederholungen nicht immer zu vermeiden sind. Zudem werden einzelne Probleme erst im Zusammenhang mit dem Fortschreiten der Textbearbeitung gelöst. So wurde Tschudis Überlieferung der Königsbriefe erst bei der Bearbeitung des dritten Hauptbandes durchschaubar; ebenfalls erst in diesem Zusammenhang wurde das Problem von Tschudis Rezeption der Berner Chronistik gelöst und die Bedeutung seiner Verwendung des Habsburger Urbars erkannt. Diesen Nachteilen stehen aber auch Vorteile gegenüber. Tschudis Schweizerchronik wird nicht erst in einem halben Jahrhundert zur Verfügung stehen, sondern kann schon vor Abschluss der Gesamtedition in sinnvollen Teilen und erschlossen durch Einführungen und Register zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Vor allem aber wird sich eine Periodizität des Erscheinens neuer Bände einspielen, die den Abschluss der Neuedition innerhalb absehbarer Zeit überhaupt erst möglich macht.

Stand der Tschudi-Neuedition

Bis dahin sind der Chronikentwurf für die Jahre 1200 bis 1370 (Ms. A 58) als Ergänzungsbände I und II sowie die endgültige Fassung von 1001 bis 1273 (Ms. A 60a S. 1–296) als Hauptbände I und II erschienen. In Arbeit steht Tschudis Darstellung der Ereignisse von 1273 bis 1315 (Ms. A 60a S. 297–469), die als Hauptband III in nächster Zeit erscheinen wird. Im Anschluss an den dritten Hauptband wird das erste Register erscheinen, über das die bereits greifbaren Bände erst voll zu erschliessen sind.